

## FAQs zur Neuordnung der Steuerfachangestelltenausbildung

Die neu gefasste Ausbildungsverordnung für Steuerfachangestellte tritt zum Ausbildungsbeginn 2023/2024 am 1. August 2023 in Kraft. Davon sind nicht nur die Auszubildenden, sondern auch die ausbildenden Kanzleien betroffen. Doch was ändert sich konkret? Eigentlich nicht viel, aber doch so einiges.

Zunächst ist festzuhalten, dass es sich weiterhin um eine duale Berufsausbildung handelt, die sowohl in den Kanzleien als auch in der Berufsschule stattfindet. Auch das Berufsbild hat sich nicht wesentlich geändert. Steuerfachangestellte unterstützen nach wie vor den Praxisinhaber bei seiner steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratungstätigkeit für Mandanten aus Industrie, Handel, Handwerk sowie dem Dienstleistungs- und privaten Bereich. Sie erledigen die Buchführung, fertigen Lohn- und Gehaltsabrechnungen, wirken bei der Erstellung der Jahresabschlüsse mit, bearbeiten Steuererklärungen, prüfen Steuerbescheide und entwerfen Schriftsätze.

### Warum bedurfte es einer Neuordnung?

Die bisherige Ausbildungsordnung stammte noch aus dem Jahr 1996. Seitdem hat sich die Welt und insbesondere der Berufsstand, gerade wegen der fortschreitenden Digitalisierung und Globalisierung, wesentlich verändert. Sowohl in den Steuerberatungskanzleien als auch in der Finanzverwaltung haben in den letzten Jahren zunehmend elektronische Verfahren Einzug gehalten. Auch die Kommunikation mit den Mandantinnen und Mandanten hat sich in entsprechender Weise fortentwickelt. Diese Veränderungen wirken sich auch auf die Tätigkeit der Steuerfachangestellten aus und haben eine Neuordnung notwendig gemacht.

### Wie sieht die neu geordnete Steuerfachangestelltenausbildung nun aus?

Kernelemente wie die Berufsbezeichnung „Steuerfachangestellte/r“, aber auch die Ausbildungsdauer mit in der Regel drei Jahren sind unverändert geblieben.

Veränderungen hat es vor allem bei den Inhalten der Ausbildung gegeben. Die in der neuen Ausbildungsordnung aufgeführten Berufsbildpositionen orientieren sich im Vergleich zu den Regelungen in der bisherigen Ausbildungsordnung deutlich stärker an den typischen beruflichen Handlungsfeldern des Berufsstandes; sie sollen zu einer umfassenden beruflichen

Handlungskompetenz führen, also fundiertes Fachwissen, kommunikative Fähigkeiten, vernetztes und analytisches Denken sowie Eigeninitiative und Teamfähigkeit vermitteln.

### **Welche Berufsbildpositionen gibt es im Einzelnen?**

Bei den Berufsbildpositionen ist zwischen den integrativ zu vermittelnden sowie den berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten zu unterscheiden. Berufsprofilgebende Berufsbildpositionen sind Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die gezielt in bestimmten Ausbildungsabschnitten vermittelt werden sollen, während integrativ zu vermittelnde Berufsbildpositionen diejenigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind, die während der gesamten Ausbildungszeit vermittelt werden sollen.

Zu den sogenannten „integrativen Berufsbildpositionen“ zählen die Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung und Arbeits- und Tarifrecht sowie die Bereiche Arbeitssicherheit und -gesundheit, Umweltschutz und Nachhaltigkeit und digitalisierte Arbeitswelt. Um die Besonderheiten der Ausbildung zur/zum Steuerfachangestellten und des Berufsstands der Steuerberater abzubilden, wurden die integrativen Berufsbildpositionen um die Umsetzung digitaler Geschäftsprozesse sowie Verschwiegenheitspflichten und berufsrechtliche Vorgaben erkennen und einhalten ergänzt.

Folgende profilgebende Berufsbildpositionen wurden in die neue Ausbildungsordnung aufgenommen:

- Arbeitsprozesse organisieren
- Buchführungen und Aufzeichnungen erstellen und auswerten
- Entgeltabrechnungen durchführen
- Jahresabschlüsse vorbereiten und erstellen sowie Einnahmenüberschussrechnungen erstellen
- Beratung von Mandanten in betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten vorbereiten und unterstützen
- Verwaltungsakte prüfen und Rechtsbehelfe vorbereiten
- Steuererklärungen erstellen sowie steuerliche Anträge vorbereiten und übermitteln
- Mit internen und externen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern kommunizieren und kooperieren

### **Ändert sich der Unterricht in den Berufsbildenden Schulen?**

Bislang wurden Unterrichtsfächer wie Steuerlehre, Rechnungswesen und Wirtschafts- und Sozialkunde unterrichtet. Künftig gibt es sogenannte Lernfelder. Insgesamt sind das zwölf Stück, also vier je Ausbildungsjahr. Diese sind im Rahmenlehrplan wie folgt festgelegt:

1. Die eigene Rolle im Betrieb mitgestalten und am Wirtschaftsleben teilnehmen
2. Buchführungsarbeiten durchführen
3. Umsatzsteuerrechtliche Sachverhalte bearbeiten
4. Einkommensteuererklärungen von Beschäftigten erstellen
5. Arbeitsentgelte berechnen und buchen
6. Grenzüberschreitende Sachverhalte und Sonderfälle umsatzsteuerrechtlich bearbeiten und erfassen
7. Beschaffung und Verkauf von Anlagevermögen erfassen
8. Gewinneinkünfte und weitere Überschusseinkünfte ermitteln
9. Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ermitteln
10. Jahresabschlüsse erstellen und auswerten
11. Verwaltungsakte prüfen, Rechtsbehelfe und Anträge vorbereiten
12. Beratung von Mandantinnen und Mandanten im Team mitgestalten

### **Gibt es weiterhin eine Zwischenprüfung?**

Es wird weiterhin eine Zwischenprüfung zur Ermittlung des Ausbildungsstandes durchgeführt. Diese wurde bislang in Rheinland-Pfalz in Form einer Klassenarbeit abgenommen. Das ist aufgrund der neuen Ausbildungsordnung nicht mehr möglich. Die Zwischenprüfung hat zwei Prüfungsbereiche. Und zwar den Prüfungsbereich „Arbeitsabläufe organisieren“ mit 45 Minuten Prüfungsdauer und den Prüfungsbereich „Steuererklärungen vorbereiten und Buchhaltungen bearbeiten“ mit 75 Minuten Prüfungsdauer. Die Zwischenprüfung wird künftig an einem zentralen Termin in Rheinland-Pfalz durchgeführt. Für diejenigen Auszubildenden, die jetzt in 2023 eine zweijährige Ausbildung beginnen, wird die neue Zwischenprüfung also erstmalig im Jahr 2024 stattfinden.

### **Was ändert sich bei der Abschlussprüfung?**

Auch die Abschlussprüfung wurde neu konzipiert. Bisher bestand die Prüfung aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Künftig wird die Prüfung in vier Teile gegliedert. Davon sind drei Teile schriftlich und ein Teil mündlich abzulegen. Die Gewichtung der einzelnen Prüfungen hat sich ebenfalls geändert.

Es gibt den Prüfungsbereich „Sachverhalte steuerrechtlich beurteilen und in Steuererklärungen bearbeiten“. Die Prüfungsdauer ist 130 Minuten. Da war früher die Klausur Steuerlehre. Der Prüfungsbereich fließt mit 35 % in die Abschlussnote ein. Es handelt sich auch weiterhin um ein Sperrfach, sodass hier mindestens die Note „ausreichend“ erreicht werden muss.

Dann gibt es den Prüfungsbereich „Sachverhalte im Zusammenhang mit Finanzbuchhaltungen, Entgeltabrechnungen und Jahresabschlüssen bearbeiten“. Die Prüfungsdauer beträgt 110

Minuten. Früher war das die Klausur im Fach Rechnungswesen. Hier liegt die Gewichtung bei 30 %.

Die dritte schriftliche Prüfung findet im Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“ statt. Die Prüfungsdauer beträgt noch 60 Minuten. Die Gewichtung liegt bei 10 %. Da hat sich der Anteil im Vergleich zu früher erheblich reduziert.

Die mündliche Prüfung, früher „Mandantenorientierte Sachbearbeitung“ findet künftig im Prüfungsbereich „Mandantinnen- und Mandantenberatung mitgestalten“ statt. Die Prüfung wird in Form einer Gesprächssimulation durchgeführt. Der Prüfling erhält zwei praxisbezogene Aufgaben zur Auswahl. Dann hat er 15 Minuten Zeit sich auf das Gespräch vorzubereiten. Die anschließende Gesprächssimulation dauert dann höchstens 30 Minuten.

### **Für welche Auszubildenden gilt die Neuordnung?**

Die neue Ausbildungsordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft. Wer also die Ausbildung mit diesem Schuljahr beginnt, wird nach Lernfeldern beschult und wird die Zwischen- und Abschlussprüfung nach neuem Recht ablegen. Wer seine Ausbildung in 2021 oder 2022 begonnen hat, wird diese aber noch nach dem bisherigen Recht zu Ende führen.

### **Ist es weiterhin möglich die Ausbildung zu verkürzen?**

Eine Verkürzung der Ausbildungszeit ist weiterhin unter den bisherigen Voraussetzungen (z.B. allgemeine Hochschulreife) möglich. Zu beachten ist jedoch, dass derzeit ausschließlich am Berufsschulstandort Koblenz eine zweijährige Klasse besteht. An den anderen Berufsschulstandorten kann damit ausschließlich eine Beschulung im ersten und zweiten Ausbildungsjahr erfolgen. Die Inhalte des dritten Ausbildungsjahres müssen gegebenenfalls im Selbststudium erarbeitet werden. Sollte der Auszubildende feststellen, dass dies nicht möglich ist, kann die Ausbildungsdauer aber selbstverständlich noch nachträglich um ein drittes Jahr verlängert werden. Auch besteht bei dreijährigen Ausbildungsverhältnissen die Möglichkeit der vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung. Voraussetzung hierfür ist, dass in der Berufsschule in den prüfungsrelevanten Fächern ein Notendurchschnitt von mindestens 2,0 erreicht und kein Fach schlechter als „befriedigend“ bewertet wurde.

### **Wo finde ich weitere Informationen?**

Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat eine umfangreiche Umsetzungshilfe und einen betrieblichen Ausbildungsplan erstellt. Beides ist neben weiteren Informationen auf unserer Website unter <https://www.sbk-rlp.de/neuordnung-der-steuerfachangestelltenausbildung/> verlinkt. Auch stehen die Mitarbeiterinnen der SBK und die Ansprechpartner in Berufsbildenden Schulen natürlich auch mit Rat und Tat zur Seite.

Der Podcast Nr. 105 der SBK gibt zusätzlich einen Überblick über die wichtigsten Änderungen.  
Auch diesen finden Sie auf unserer Website unter <https://www.sbk-rlp.de/podcasts/>.